

Begründung gem. § 9 (8) BauGB **zum Bebauungsplanes Nr. 119** **- Rotelsberg/Lehmberg -**

1. Lage des Plangebietes, Größe, Bestand.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtgebietes zwischen Mettmann-Metzkausen und Ratingen-Homberg in der Gemarkung Metzkausen, Flur 1, Flur 2 und Flur 3, und umfasst die Konzentrationszone für Windenergieanlagen Rotelsberg/Lehmberg. Es erstreckt sich nordöstlich der Homberger Straße (L 157) zwischen den Hofschaften Obermetzkes, Flicken und Zur Kühlen und wird im Norden und Nordosten durch das Schwarzbachtal und im Osten durch den Löffelbeckweg begrenzt.

Die genaue Lage und räumliche Ausdehnung ist aus dem beigegeführten Übersichtsplan (M 1:10.000) ersichtlich.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 45 ha. Es wird ausschließlich als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Im Süden, Westen und Nordwesten schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Norden und Nordosten erstreckt sich das reich strukturierte Schwarzbachtal, das durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Biotoptypen gekennzeichnet ist.

Von den äußeren Rändern des Plangebietes beträgt der Mindestabstand zu dem Wohngebiet Löffelbeck in Mettmann-Metzkausen ca. 750 m, zu dem Wohngebiet in Obschwarzbach ca. 1.350 m und zu dem Wohngebiet in Ratingen-Homberg ca. 1.300 m. Zu den einzelnen Wohngebäuden der das Plangebiet umgebenden Höfe wird ein Mindestabstand von 300 m eingehalten.

2. Planungsrechtliche Situation.

Nach dem Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf von 1999 liegt das Plangebiet innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, für die ansonsten keine besonderen Qualitätsmerkmale aufgezeigt werden. Allerdings schließen im Norden, Osten und Westen Waldbereiche sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung/Schutz der Natur an.

Die gültige 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft und als Konzentrationszone für Windenergieanlagen (überlagernde Darstellung) dar. Eine Höhenbeschränkung baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 1 BauNVO wurde in die Änderung nicht aufgenommen.

Parallel zu diesem Bauleitplanverfahren wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, die eine Höhenbegrenzung baulicher Anlagen für beide Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zum Ziel hat.

3. Erfordernis der Planaufstellung und Ziele der Planung.

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Jahren 97/98 wurde das Plangebiet als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt. Neben einer weiteren Fläche im Stadtgebiet (Konzentrationszone Wingsenhöhe) sollte damit die räumliche Steuerung bzgl. der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich geregelt werden. Dabei beschränkte sich die inhaltliche Reglementierung auf die Größe der Konzentrationszonen und auf die Lage im Stadtgebiet.

In den Folgejahren gab es in unregelmäßigen Abständen immer wieder Anfragen zu der Konzentrationszone Rotelsberg/Lehmberg, die jedoch in keine konkrete Planung mündeten. Erst im Jahr 2002 wurde ein konkreter Bauantrag für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen gestellt. Die in diesem Zusammenhang geplanten Höhen der Windenergieanlagen von 138,5 m waren jedoch Auslöser dafür, über die Frage der Landschaftsverträglichkeit neu nachzudenken. Dies umso mehr, als zum Zeitpunkt der Ausweisung der Konzentrationszonen im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nach dem damaligen Stand der Technik von Anlagenhöhen von ca. 80-100 m ausgegangen wurde. Darauf waren auch die damals durchgeführten Untersuchungen zur Ermittlung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und die daran anschließende landschaftspflegerische Bewertung der Flächen hinsichtlich der Verträglichkeit dieser Nutzungsstruktur mit den Qualitäten des Landschaftsraumes ausgerichtet.

In Anbetracht der rasanten Weiterentwicklung der Anlagentechnik in den letzten Jahren kommt der Empfindlichkeit/Verletzlichkeit der Schutzgüter Landschaft und Mensch bei zunehmenden Anlagenhöhen eine immer größer werdende Bedeutung zu. Dabei rückt die Frage der Verträglichkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild immer stärker in den Mittelpunkt der Diskussion, wobei dieses Konfliktpotential angesichts von Anlagenhöhen jenseits von 150 m mittlerweile in eine neue Dimension vorgestoßen ist.

Damit einhergehend ist eine rapide Akzeptanzabnahme in der Bevölkerung zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund - und den gestellten Bauanträgen - hat der Planungsausschuss der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 13.11.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 - Rotelsberg/Lehmberg - beschlossen. Zur Sicherung der Planung wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre erlassen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Höhenentwicklung und die Anzahl zulässiger Windenergieanlagen auf ein für die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes verträgliches Maß zu begrenzen. Dabei soll keineswegs die Windenergienutzung an diesem Standort generell in Frage gestellt werden. Mit der geplanten Begrenzung soll

vielmehr ein Interessenausgleich zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen erzielt werden, wobei den wirtschaftlichen Interessen einer Windenergienutzung ebenso Rechnung getragen werden soll, wie der Qualitätssicherung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Sicherung der Erholungsqualität des Landschaftsraumes für die ansässige Wohnbevölkerung. Insgesamt wird mit dem Bebauungsplan eine Konkretisierung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Windenergieanlagen vorgenommen.

4. Erläuterung der Vorgehensweise/ Landschaftsbildanalyse

Die Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen als Maß der baulichen Nutzung kann nach der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan festgesetzt werden, wobei gemäß Windenergieerlass¹ u.a. auch der Stand der Anlagentechnik zu berücksichtigen ist. Die Höhenbeschränkung muss zudem aus der konkreten Situation im Bereich des Plangebietes abgeleitet und städtebaulich begründet werden.

Für die weiteren Planungsschritte stellte sich somit vorrangig die Frage, wie groß die Beeinträchtigungen am konkreten Standort sind, ob in Abhängigkeit der Höhe baulicher Anlagen eine wesentliche Verstärkung negativer Einflüsse eintritt und ob sich daraus letztlich eine städtebauliche Begründung für eine Höhenbegrenzung im Sinne einer Eingriffsminderung ableiten lässt.

Dementsprechend wurde ein Gutachten² in Auftrag gegeben, das die potenziellen Auswirkungen von Windenergieanlagen bei Gesamthöhen von 133 m bzw. 138,5 m (dies entspricht der Höhe beantragter Anlagen) auf das Landschaftsbild und die Erholungsqualität des Untersuchungsraumes im Vergleich zu 100 m hohen Anlagen (dies entspricht der Anlagenhöhe zum Zeitpunkt der erstmaligen Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan, und ist auch heute noch eine durchaus gängige Anlagenhöhe) untersucht. Dabei wurde zusammen mit den Nachbarstädten Wülfrath und Ratingen ein Betrachtungsraum gewählt, der sämtliche Konzentrationszonen der drei Städte beinhaltet, und somit auch die von den Windenergieanlagen ausgehenden grenzüberschreitenden Fernwirkungen mit berücksichtigt.

Der Untersuchungsraum umfasst den Bereich zwischen Ratingen-Homburg im Westen, Wülfrath-Rohdenhaus im Nord-Osten bzw. Wülfrath im Osten sowie Mettmann-Metzkausen im Süden.

Der Schwerpunkt der Arbeit lag in der Untersuchung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und der Erholungs- und Wohnfunktion hinsichtlich der Errichtung von

¹ Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen : Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen - Runderlass vom 03. Mai 2002.

² Landschaftsbild-/ Sichtbarkeitsanalyse zur Errichtung von Windparks / WEA in den Stadtgebieten von Mettmann, Ratingen und Wülfrath, Büro Ökoplan, Essen, März 2004

Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen. Zur Bewertung der Auswirkungen wurden eine Sichtbarkeitsanalyse sowie Sichtachsenberechnungen erarbeitet.

Als Ausgangspunkt wurde für sämtliche Konzentrationszonen eine Standortplanung für Windenergieanlagen in zwei Varianten durchgeführt:

1. Gesamthöhe über 100 m
2. Gesamthöhe unter 100 m

Für den Bereich Rotelsberg/Lehmberg wurden zunächst die Standorte für zwei Windenergieanlagen aus dem vorliegenden Bauantrag übernommen. Daneben wurden unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Rahmenbedingungen (Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm an den umliegenden Wohnhäusern) auf den restlichen Flächen zwei weitere Anlagen platziert.

Der Untersuchungsraum wurde in individuelle, für sich typische Raumeinheiten unterteilt. Die Bewertung der Raumempfindlichkeit der einzelnen Raumeinheiten erfolgte unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung der Bedeutung als Raum für die Wochenend- und Feierabenderholung.

Danach ist für das nördlich und östlich des Bebauungsplangebietes Rotelsberg/Lehmberg liegende Schwarzbachtal (östlich von Ratingen-Homberg) eine sehr hohe Raumempfindlichkeit ermittelt worden. Diese ergibt sich durch einen besonders hohen landschaftsästhetischen Wert (keine Vorbelastung, reich strukturiertes Tal, häufig wechselnde Nutzungsformen mit hohem Wiedererkennungswert) und eine sehr hohe Bedeutung für die Naherholung durch die günstige, gut erreichbare Lage zwischen den Siedlungsbereichen von Ratingen-Homberg, Mettmann-Metzkausen, Mettmann-Obschwarzbach und Wülfrath in Verbindung mit einer guten Infrastruktur (zahlreiche Rad- und Wanderwegen).

Zur Ermittlung der Sichtbarkeit der Anlagen im Untersuchungsraum wurde eine Sichtbarkeitsberechnung auf Grundlage eines digitalen 3D-Modells der Landschaft für die unterschiedlichen Anlagenhöhen durchgeführt. Obwohl wegen der exponierten Lage ungeachtet der Anlagenhöhe grundsätzlich eine enorme Fernwirkung zu verzeichnen ist, konnten zwischen den beiden Varianten doch wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Insbesondere bei dem Teil des Landschaftsraumes, in dem 8-11 Windenergieanlagen sichtbar sind, verringert sich der Flächenanteil bei einer Höhenreduzierung auf 100 m um absolut 5%, was einer relativen Verringerung der Sichtbarkeit von 21% entspricht.

Auch die Verstärkung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Vergrößerung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen ist im Bereich aller Sichtachsen zu verzeichnen. Dies ist vor allem durch die Verstärkung der Horizontdurchbrechung und der Unmaßstäblichkeit bedingt. Eine Erhöhung der Anlagen stellt besonders für die Wohnbevölkerung von Mettmann eine erhebliche zusätzliche Belastung dar, zumal hier eine Vielzahl von Anlagen in einem Raum geplant ist, der zurzeit von technischen Elementen weitgehend frei ist.

Zusammenfassend kommt das Gutachten zu folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

- Der gesamte Untersuchungsraum besitzt insgesamt eine mittlere bis sehr hohe Raumempfindlichkeit, die sich vor allem hinsichtlich der Erholungsfunktion ergibt. Die Auswirkungen, die bzgl. der geplanten Windenergieanlagen zu erwarten sind, sind wegen der beträchtlichen Höhe der Anlagen sowie der Exponiertheit der Standorte als erheblich einzustufen.
- Die Erhöhung der Anlagen von 100 m auf 133 m (Ratingen, Wülfrath) bzw. 138,5 m (Mettmann) wirkt sich auf die grundsätzliche Sichtbarkeit nur unwesentlich aus. Erhebliche Unterschiede bestehen hinsichtlich der Wirkung auf den Betrachter. Die Maßstäblichkeit ist schon bei einer Gesamthöhe von 100 m kaum mehr gegeben; bei höheren Anlagen verstärkt sich dieser Effekt im Allgemeinen, wobei die Erhöhung der Horizontdurchbrechung eine wesentliche Rolle spielt.
- Die Aufstellung der Windenergieanlagen ist zwar überwiegend in landschaftsästhetisch geringwertigeren Räumen geplant. Die extreme Fernwirkung reicht jedoch weit in angrenzende, landschaftsästhetisch wertvolle und intensiv für die Erholung genutzte Bereiche hinein.
- **Zur Wahrung des Gesamtbildes und der Maßstäblichkeit und zur Vermeidung der Eingriffe in das Landschaftsbild und zur Sicherung der Erholungsqualität der Landschaft wird aus gutachterlicher Sicht empfohlen, eine Bauhöhenbeschränkung auf max. 100 m in die Flächennutzungspläne der Städte Mettmann, Ratingen und Wülfrath aufzunehmen. Bei der Errichtung von Anlagen mit einer Gesamthöhe von unter 100 m kann zudem auf eine Tages- und Nachtkennzeichnung verzichtet werden, was sich in jedem Fall eingriffsmindernd auswirkt.**
- Aufgrund der ausgewählten Standorte, die sich auf exponierten Flächen befinden, sowie der vorherrschenden Windverhältnisse wird eine Bauhöhenbeschränkung auch aus wirtschaftlicher Sicht als vertretbar angesehen.

5. Planerisches Konzept und bauliche Nutzung.

Die Aufstellung erfolgt gem. § 30 (3) Baugesetzbuch (BauGB) als „einfacher Bebauungsplan“. Auf die Festsetzung konkreter Anlagenstandorte oder Baufenster wird bewusst verzichtet, da dies von einer Vielzahl von Faktoren wie Schallimmissionen, Schattenwurf, Abstände der Anlagen untereinander, Erschließungsmöglichkeiten, Anlagentyp, Verfügbarkeit der Flächen/Eigentumsverhältnisse abhängig ist, und letztlich nur anhand einer Umsetzungsorientierten Standortplanung sachgerecht und fehlerfrei vorgenommen werden kann.

Art der Nutzung

Für das Plangebiet erfolgt eine Festsetzung als „sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung

„Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen“
und
„Fläche für die Landwirtschaft“.

Da das Sondergebiet nur zu einem äußerst geringen Teil für die baulichen Anlagen in Anspruch genommen wird, steht die landwirtschaftliche Nutzung der übrigen Flächen nicht im Widerspruch zur Windenergienutzung und ist allgemein zulässig. Gleiches gilt für die Nutzung als Ausgleichsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Neben dem eigentlichen Standort für die Masten sind im Sondergebiet auch Nebenanlagen, welche für die Nutzung der Windenergieanlagen notwendig sind (z.B. Kranstellplatz, Trafogebäude), zulässig.

Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von baulichen Anlagen nach § 35 BauGB.

Anzahl der Anlagen

Die Gesamtzahl zulässiger Windenergieanlagen wird auf max. 4 Anlagen begrenzt. Ausgangspunkt hierfür ist die im Rahmen der Landschaftsbild-/ Sichtbarkeitsanalyse aufgestellte Standortplanung für die Konzentrationszone Rotelsberg/Lehmberg, die besonders die immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkte (Lärm, Schattenwurf) berücksichtigt. Zu bedenken ist dabei auch, dass in dem im Norden und Westen direkt angrenzenden Landschaftsraum auf Ratinger Stadtgebiet weitere 3 Anlagen errichtet werden könnten. Insgesamt kann somit von einer Konzentration von 7 Windenergieanlagen in einem zusammenhängenden Gebiet ausgegangen werden. Damit ist die Aufnahmekapazität dieses Landschaftsraumes erschöpft.

Höhe baulicher Anlagen

Entsprechend den Ergebnissen und Empfehlungen der Landschaftsbild-/ Sichtbarkeitsanalyse wird aus städtebaulichen Gründen eine Höhenbeschränkung vorgenommen. Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf max. 100 m, gemessen von dem natürlichen Gelände bis zur Rotorblattspitze, festgesetzt. Dadurch sollen die mit der Nutzung der Windenergie verbundenen Auswirkungen auf faktisch unvermeidbare Beeinträchtigungen beschränkt werden. Positiv wirkt sich dabei auch aus, dass auf eine Kennzeichnung als Lufthindernis verzichtet werden kann und somit farbliche Markierungen der Rotorblätter bzw. Tages- und/oder Nachtbeleuchtung entfallen.

Die mit dem Bebauungsplan vorgenommene Einschränkung führt zwar zu einer Reduzierung des wirtschaftlichen Gewinns (gegenüber höheren Anlagen), stellt aber den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen an diesem Standort nicht in Frage. Das

Plangebiet ist durch eine exponierte Hügellage gekennzeichnet, und liegt nach der Windkarte des RWE innerhalb der windhöufigsten Bereiche des Stadtgebietes mit Windgeschwindigkeiten von bis zu 5,9 m/s in 50 m Höhe über Grund. Außerdem sind in Hauptwindrichtung keinerlei Hindernisse zu verzeichnen, die sich ertragsmindernd auswirken könnten, so dass sich trotz Bauhöhenbeschränkung ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen darstellen lässt. Dabei bleibt festzuhalten, dass die nach dem Stand der Technik heutzutage durchaus gängigen Anlagen der 1,5-Megawattklasse mit Nabenhöhen von ca. 60-65 m und mit Rotordurchmesser von ca. 70-77 m im Plangebiet zulässig sind.

Eine Verpflichtung seitens des Plangebers, eine optimale wirtschaftliche Ausnutzbarkeit der Windenergie zu gewährleisten, besteht jedenfalls nicht. Wie durch die Landschaftsbild-/ Sichtbarkeitsanalyse eindeutig belegt, wird gerade durch die über 100 m hohen Windenergieanlagen die Gestaltqualität des Orts- und Landschaftsbildes und die Maßstäblichkeit des Landschaftsraumes derart gestört, wozu auch die extreme Fernwirkung in landschaftsästhetisch wertvolle, intensiv der Naherholung dienende Bereiche gehört (Schwarzbachtal), dass im Rahmen der Abwägung unterschiedlicher Interessen die Belange der Wirtschaft nach einem möglichst optimalen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen zurückzustellen sind. Mit der vorgesehenen Bauhöhenbeschränkung wird ein gerechter Ausgleich der verschiedenen Nutzungsansprüche vorgenommen.

Gestalterische Festsetzungen

Die gestalterischen Festsetzungen dienen der Minderung der visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Mit der Farbwahl sowie den Farbübergängen soll eine möglichst unauffällige, der Umgebung angepasste Erscheinung erreicht werden.

Die als Disco-Effekt bekannten störenden Lichtreflexe hängen maßgeblich von den Reflexionseigenschaften der Rotoroberfläche ab. Um diese möglichen Lichtreflexe zu minimieren, sind nur matte Lackierungen zulässig.

Kennzeichnung

Entsprechend der bereits im FNP vorgenommenen Kennzeichnung erfolgt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB eine Kennzeichnung als Fläche, unter der der Bergbau umgeht. Obwohl die verschiedenen, im Mettmanner Norden ansässigen Bergwerke längst stillgelegt wurden, sind auch heute noch schädigende Einwirkungen auf die Tagesoberfläche möglich. Insofern soll mit der Kennzeichnung eine Anstoßwirkung für ggf. notwendige Untersuchungen zur Standsicherheit erreicht werden.

Hinweis

Derzeit liegen zwar keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler im Plangebiet vor, auszuschließen ist die Entdeckung von Bodendenkmälern bei Erdarbeiten jedoch nicht.

Deshalb erfolgt im Bebauungsplan ein Hinweis, der als Anstoß für eventuell zu treffende Maßnahmen dient.

6. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes kann grundsätzlich über den Löffelbeckweg sichergestellt werden. Daneben ist eine Erschließung über die im Südwesten verlaufende Homberger Straße (L 157) in Kombination mit verschiedenen Wirtschaftswegen (und deren Verlängerung) denkbar. Ob und in welchem Umfang zusätzliche Erschließungswege direkt zu den Anlagen erforderlich werden, muss einer konkreten Standortplanung vorbehalten bleiben. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit die vorhandenen Wege für den Schwerlastverkehr geeignet sind.

Jegliche Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahmen sind als Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 4 (1) Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) zu bewerten. Insofern sind im konkreten Baugenehmigungsverfahren entsprechende Regelungen zum Ausbau, zur erstmaligen Herstellung sowie zur Unterhaltung notwendiger Erschließungswege zu treffen und die damit verbundenen Eingriffe entsprechend auszugleichen. Dabei sollten sämtliche neuen befestigten Flächen mit versickerungsfähigen Materialien ausgeführt werden.

Neu errichtete Wege sowie Verbreiterungen vorhandener Wege, die für die erstmalige Montage der Windenergieanlagen erforderlich werden, sind nach Errichtung der Anlagen auf ein (für die Wartung) notwendiges Maß zurückzubauen. Gleiches gilt für die Montageflächen am Fuß der Anlagen.

Für die Erschließung der Anlagen ist keine dauerhafte Ausweitung des öffentlichen Straßennetzes erforderlich, so dass auf die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen verzichtet wird. Die temporäre Inanspruchnahme von Flächen zu Erschließungszwecken kann privatrechtlich geregelt werden.

7. Ver- und Entsorgung

An der Homberger Straße, in ca. 300m Entfernung zum Plangebiet, liegt ein Umspannwerk des Versorgungsunternehmens RWE. Hier ist die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der erzeugten Energie gegeben. Die genauen Anschlussmöglichkeiten und die dafür nötigen technischen Voraussetzungen sind im konkreten Baugenehmigungsverfahren zu klären. Im Bebauungsplan ergibt sich kein weiterer Regelungsbedarf. Die Verpflichtung zur Aufnahme der durch Windnutzung gewonnenen Energie ins öffentliche Netz ergibt sich aus den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Beim Betrieb von Windenergieanlagen ist nicht mit Anfall von Schmutzwasser oder Müll zu rechnen.

Die Stadtwerke Düsseldorf weisen darauf hin, dass für das Bebauungsplangebiet im Brandfall keine Löschwasserversorgung zur Verfügung steht. Dies ist nach Auskunft der Feuerwehr auch nicht erforderlich, da im Brandfall ein kontrollierter Abbrand vorgesehen ist und lediglich die Unfallstelle gesichert wird.

8. Immissionsschutz

Windenergieanlagen verursachen insbesondere Schallemissionen und Schattenwurf. Zum Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind die gem. TA-Lärm vorgegebenen Immissionsgrenzwerte einzuhalten. Die notwendigen Mindestabstände zu Wohngebäuden können daher im Wesentlichen über die Einhaltung der Grenzwerte definiert und bestimmt werden. Nach der TA-Lärm sind Immissionswerte von tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) für die Siedlung Löffelbeck (Reines Wohngebiet) sowie von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) für die umliegenden Gebäude im Außenbereich einzuhalten.

Bei der im Rahmen der Landschaftsbild-/ Sichtbarkeitsanalyse erarbeiteten Standortplanung wurden Emissionsberechnungen durchgeführt, um die mögliche Anzahl von Windenergieanlagen für die Konzentrationszonen zu ermitteln. Danach ergeben sich bei ungehinderter Schallausbreitung zur Einhaltung der kritischen Nachtwerte ungefähr folgende Mindestabstände zu Wohngebäuden:

Gebiet	Immissionswert (nachts)	Abstand vom Emissionsort
Reines Wohngebiet	35 dB(A)	ca. 750 m
Wohngebäude im Außenbereich	45 dB(A)	ca. 300 m

Ausgehend von dieser Prognoseberechnung werden -wie auch bei der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes- um jedes Wohngebäude sowie die Siedlung Löffelbeck diese Abstände als Tabuzonen gezogen, wodurch sich letztlich die nutzbare Größe der Konzentrationszone und damit die Größe des Plangebietes ergeben.

Unter Berücksichtigung der beiden beantragten Anlagen lassen sich innerhalb der verbleibenden Konzentrationsfläche nach der Prognoseberechnung zwei weitere Anlagen platzieren. Insofern kann die Gesamtkapazität der Konzentrationszone mit insgesamt 4 Windenergieanlagen angegeben werden.

Die Genauigkeit der Immissionsprognose hängt wesentlich von der Zuverlässigkeit der Eingabedaten ab. Für die Standortplanung mussten mangels konkreter Vorhaben zunächst plausible Annahmen herhalten. Insofern dient die Immissionsprognose für das Bauleitplanverfahren lediglich als Rahmengebendes Instrument.

Die uneingeschränkte Einhaltung der Grenzwerte (auch in Bezug auf den Schattenwurf) ist daher bei einer konkreten Planung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens von dem Investor durch ein detailliertes Schallgutachten nachzuweisen. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Einbau/Aktivierung einer Automatik zur

Schattenabschaltung oder Auflagen zur Betriebszeit/Abschaltung der Anlagen) zur Vermeidung von Belästigungen vorzusehen, die als Auflagen in die Baugenehmigung aufzunehmen sind.

9. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei Windfarmen mit 3-5 Windenergieanlagen gem. § 3c i.V. mit Anlage 2 Nr. 2 UVPG eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Dabei ist zu ermitteln, ob durch das Vorhaben nur aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das vorliegende Plangebiet ist bereits bei den erstmaligen Planungen zu den Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (10. Änderung des Flächennutzungsplanes) im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags³ untersucht worden. Dabei ist die Eignung des Plangebietes als Konzentrationszone festgestellt worden. Es ergab sich keine besondere Schutzwürdigkeit. Allerdings wurde bereits damals eine mittlere landschaftsästhetische Empfindlichkeit hinsichtlich der Aufstellung von Windenergieanlagen ermittelt. Deshalb sollte die Errichtung von Windenergieanlagen nur bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung erfolgen.

Diese grundsätzliche Einschätzung wird auch nochmals durch die aktuelle Landschaftsbild-/Sichtbarkeitsanalyse bestätigt, wonach die Aufstellung der Anlagen zwar überwiegend in landschaftsästhetisch geringwertigen Räumen geplant ist. Allerdings schließen mit dem Schwarzbachtal Bereiche mit sehr hoher Raumempfindlichkeit an. Gerade durch die extreme Fernwirkung von Windenergieanlagen reichen die Auswirkungen in diese landschaftsästhetisch wertvollen, intensiv für die Naherholung genutzten Bereiche hinein.

Mit der nun vorgesehenen Beschränkung der Anzahl der Anlagen auf max. 4 Windenergieanlagen und der Bauhöhenbeschränkung auf max. 100 m soll diesen landschaftlichen Qualitäten angemessen Rechnung getragen werden und es soll sichergestellt werden, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Plangebiet oder die umgebenden Landschaftsräume auslöst.

Gleiches gilt auch für die gestalterischen Festsetzungen, die eine Minderung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen bewirken sollen, indem unnötig starke visuelle Reize vermieden werden.

Eine weitergehende Umweltverträglichkeitsprüfung muss einer konkreten Projektentwicklung vorbehalten bleiben. Erst dann ist, ausgehend von einer detaillierten Standortplanung, eine Projektbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit

³ Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Ermittlung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Mettmann, Büro Ökoplan, Essen, April 1998

entsprechenden Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung des Eingriffs ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da Umfang und Standort der künftigen Windenergieanlagen nicht bekannt sind.

10. Auswertung der öffentlichen Auslegung

Während der Beteiligung gem. § 4 BauGB und der öffentlichen Auslegung sind von einzelnen Trägern öffentlicher Belange Anregungen zur Planung vorgetragen worden. Dabei werden die grundsätzlichen Planungsabsichten nicht in Frage gestellt. Da der Bebauungsplan jedoch als „einfacher Bebauungsplan“ aufgestellt wird, der keine konkreten Standortfestsetzungen trifft, wird für eine abschließende Stellungnahme um eine Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren gebeten.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange sind daher hinsichtlich der abschließenden Prüfung ihrer Belange bei einer konkreten Antragstellung zu beteiligen:

Träger öffentlicher Belange	Grund der Beteiligung
Forstamt Mettmann, Mettmann	Prüfung ggf. erforderlicher Sicherheitsabstände
Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Pulheim	Prüfung der Beeinträchtigung schützenswerter Gebäude und Baudenkmäler
Deutsche Telekom AG, Düsseldorf	Prüfung notwendiger Abstände zu Telekommunikationslinien
Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf	Wegen der Typenvielfalt grundsätzliche Einzelfallprüfung als militärische Luftfahrtbehörde

Weiterhin sind von einer Vielzahl von Bürgern Einwände gegen die Planung erhoben worden. Auch wenn die grundsätzlichen Ziele der Planung anerkannt werden, überwiegen jedoch die Befürchtungen, dass es durch Windenergieanlagen zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt.

So wird nicht nur der Abstand von 750 m zum Wohngebiet Löffelbeck vor dem Hintergrund der Lärmimmissionen als zu gering angesehen, sondern es wird auch auf verschiedene Gefährdungspotentiale (z.B. Eiswurf, umher fliegende Teile im Störfall, Brandfall) hingewiesen, die größere Sicherheitsabstände zum Wald im Norden oder zum Naherholungsweg Löffelbeckweg erfordern. Nicht zuletzt wird auf verschiedene schützenswerte Vogel- und Fledermausarten hingewiesen, die nach einer Untersuchung im nahe gelegenen Schwarzbachtal beheimatet sind. Zu deren Schutz wären Abstände zum Schwarzbachtal von mindestens 500 m einzuhalten.

Wie bereits unter Punkt 8 - Immissionsschutz - ausgeführt, dient der festgesetzte Abstand zum Wohngebiet Löffelbeck lediglich als Rahmengebendes Instrument. Die uneingeschränkte Gewährleistung des Immissionsschutzes kann erst anhand eines

konkreten Vorhabens im Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Diese Vorgehensweise wird auch durch die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes bestätigt.

Die angesprochenen Gefährdungspotentiale beziehen sich auf Sicherheitsaspekte im Rahmen der Gefahrenabwehr. Dies ist jedoch die originäre Aufgabe des Bauordnungsrechts.

Das hier vorliegende Bebauungsplanverfahren ist nicht geeignet im Sinne dieser Sicherheitsfragen eine Vorsorge zu treffen. Das Planungsrecht ist ein Bodenrecht und regelt die Bodennutzung. Regelungen zur Gefahrenabwehr sind dem Bauordnungsrecht vorbehalten. Insofern lassen sich aus den durchaus berechtigten Hinweisen zu den Gefährdungspotentialen auch keine städtebaulichen und damit stichhaltigen Begründungen ableiten, den Abstand zu den aufgeführten Schutzgütern zu vergrößern, und damit die bereits gem. Flächennutzungsplan bestehende Konzentrationszone über das bisher verfolgte Maß hinaus weiter zu reduzieren.

Das Vorkommen schutzwürdiger Vogel- und Fledermausarten im Schwarzbachtal und den umliegenden Landschaftsräumen wird nicht bestritten. Allerdings liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass auf den Ackerflächen im Geltungsbereich der Konzentrationszone planungsrelevante streng geschützte Arten ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten haben. Allein aus der Tatsache, dass möglicherweise streng geschützte Arten im Bereich der Konzentrationszone einen Teil ihres Nahrungsraumes haben, lassen sich planungsrechtlich keine Restriktionen hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen ableiten.

Die vorgebrachten Bedenken sind aus der emotionalen Betroffenheit der Einwender nachvollziehbar, können jedoch zu keiner Änderung der Planung führen.

11. Kosten

Bei der Umsetzung der Planung fallen für die Stadt Mettmann keine Kosten an.

Mettmann, den 27.06.05

Im Auftrag



Bierbaum